

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2135

vom 21. Juni 1988

Gemeinde Hölstein, Bau- und Strassenlinienplan "Weidweg", Waldbaulinienplan "Weidweg", Mutation zum Strassennetz- und zum Zonenplan im Gebiet "Fürhalden"

A. Die Gemeindeversammlung Hölstein hat am 28. September 1987 den Bau- und Strassenlinienplan "Weidweg" und den Waldbaulinienplan "Weidweg" beschlossen. Gleichzeitig wurden die Aenderungen des Strassennetz- und des Zonenplanes im Gebiet "Fürhalden" gutgeheissen. Der Bau- und Strassenlinienplan "Baugebiet Fürhalde", Regierungsratsbeschluss Nr. 2287 vom 4. August 1970, Inventarnummer 30/eBS/10/0, ist mit dem Beschluss des Bau- und Strassenlinienplanes "Weidweg" aufgehoben worden.

B. Die öffentliche Auflage des Bau- und Strassenlinienplanes und des Waldbaulinienplanes sowie der Zonenplanmutation fand vom 9. Oktober 1987 bis 7. November 1987 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 40 vom 8. Oktober 1987 und im Waldenburger Bezirksanzeiger bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 11. März 1988 unterbreitet der Gemeinderat Hölstein die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 93 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom

15. Juni 1967 ermächtigt, Zonen- und Strassennetzpläne sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Änderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Beschlüsse folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 In materiell-rechtlicher Hinsicht ist folgendes zu bemerken:

Eine Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung erfolgte am 8. September 1987. Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die im Strassennetzplan als Privateinmündung bezeichnete Einmündung in die Kantonsstrasse lediglich zur

Erschliessung der Parzelle Nr. 213 dienen kann. Im weiteren sind das Detailprojekt für die Verlängerung der Weidbächli-Dole mit neuem Einlaufbauwerk sowie die Detailprojekte der Einmündungen von Weidweg und Privateinmündung in die Kantonsstrasse mit dem kantonalen Tiefbauamt abzusprechen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Gemeindeversammlung Hölstein vom 28. September 1987 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Weidweg" sowie den Waldbaulinienplan "Weidweg" mit den dazugehörigen Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan im Gebiet "Fürhalden" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 30/BSP/26/0 [Bau- und Strassenlinienplan/Waldbaulinienplan], 30/SP/1/17 [Strassennetzplanmutation] und 30/ZP/1/13 [Zonenplanmutation] versehenen Planexemplare.
3. Der Bau- und Strassenlinienplan "Baugebiet Fürhalde", Regierungsratsbeschluss Nr. 2287 vom 4. August 1970, Inventarnummer 30/eBS/10/0, wird aufgehoben.
4. Die Ziffern 1,2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Hölstein, 4434 Hölstein

Ingenieurbüro Sutter, Im Hooland,
4424 Arboldswil

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Forstamt

Tiefbauamt

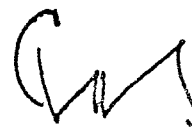
Amt für Liegenschaftsverkehr

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [9]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.